

Rheinische Versorgungskassen
Zusatzversorgung
Postfach 21 09 40
50533 Köln

Datum
01.02.2013

Frau
Anna Mustermann
Mindener Straße 2
50679 Köln

Wichtiger Hinweis:

Diese Mitteilung informiert Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Die nachstehend mitgeteilten Beträge sind bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung auf **Seite 2 der Anlage R** einzutragen.

Mitteilung

über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)

für das Kalenderjahr (Pflichtversicherung)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Mustermann, Anna		27.07.1928	
Straße, Hausnummer			
Mindener Straße 2			
Postleitzahl, Wohnort			
50679 Köln			
Vertragsnummer (soweit vorhanden)		Sozialversicherungsnummer/Zulagennummer (soweit vorhanden)	
0123456/01/7			
Anbiaternummer (soweit vorhanden)		Zertifizierungsnummer (soweit vorhanden)	
0207000209			

Grund für die Mitteilung:

- Erstmalige Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1, 2 oder 4 Alternative 1 EStG
- Änderung des Leistungsbetrages gegenüber dem Vorjahr
- Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 3, 4 Alternative 2, 5, 6 oder 9 EStG
- Berichtigung der für dieses Kalenderjahr erstellten Mitteilung vom _____

Folgende Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr 2012 unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG:

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro / Cent
1	§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ¹ <i>Betrag bitte in Zeile 31 der Anlage R eintragen</i>	
4	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁴ <i>Betrag bitte in Zeile 38 der Anlage R eintragen</i>	5.461,62
5	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁵ <i>Betrag bitte in Zeile 41 der Anlage R eintragen</i>	
6	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG ⁶ <i>Betrag bitte in Zeile 44 der Anlage R eintragen</i>	
8a	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 38 der Anlage R eintragen</i>	
8b	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 41 der Anlage R eintragen</i>	
8c	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 44 der Anlage R eintragen</i>	
8d	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe c EStG ⁸ <i>Betrag bitte in Zeile 44 der Anlage R eintragen</i>	

14	In der Nr.	enthaltene Nachzahlungen für mehrere Jahre ¹⁴	
14	In der Nr.	enthaltene Nachzahlungen für mehrere Jahre ¹⁴	
14	In der Nr.	enthaltene Nachzahlungen für mehrere Jahre ¹⁴	

An Ihre Krankenkasse wurden folgende Beiträge abgeführt:

Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 846,54 Euro

Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von 106,50 Euro

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge tragen Sie bitte in den Zeilen 18 bzw. 21 der Anlage Vorsorgeaufwand ein.

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Hinweise

Geförderte Beträge im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG sind

- Beiträge, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde,
- steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 66 EStG,
- steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG^{a)} oder
- steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 55b Satz 1 EStG.

Gefördertes Kapital ist Kapital, das auf geförderten Beträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

- ¹ Es handelt sich um Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung, soweit die Leistungen auf gefördertem Kapital beruhen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.**
- ⁴ Es handelt sich um eine lebenslange Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die Rente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV).**
- ⁵ Es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente (Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente) aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der abgekürzten Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vom dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt.

a) Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 56 EStG ist erstmals auf Zuwendungen des Arbeitgebers anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 geleistet werden (§ 52 Abs. 5 EStG).

Die abgekürzte Leibrente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV). Der Ertragsanteil ergibt sich aus der Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV.

- 6 Es handelt sich um andere Leistungen (insbesondere Kapitalauszahlungen) aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung (Versicherungsvertrag), soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruhen. Wenn der Versicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erfüllt, vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde und die Auszahlung vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt, werden die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen bescheinigt. Wenn der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde, enthält die Mitteilung den positiven oder negativen Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge oder - wenn die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat - die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**
- 8 Das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen (= Kapital, das auf nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderten Altersvorsorgebeiträgen und den gewährten Altersvorsorgezulagen beruht) wurde steuerschädlich im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG verwendet. In welchem Umfang eine Besteuerung erfolgt, richtet sich in Anwendung des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG nach der Art der ausgezahlten Leistung. Hierbei ist der Hinweis 4 für Nr. 8a, der Hinweis 5 für Nr. 8b, der Hinweis 6 für Nr. 8c und der Hinweis 7 für Nr. 8d zu beachten. Als Leistung im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG.
- 14 Nachzahlungen von Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG sind als außerordentliche Einkünfte nach § 34 ermäßigt zu besteuern. Die bescheinigten Nachzahlungen müssen in dem bescheinigten Betrag der bezeichneten Zeile erhalten sein.